

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Verbesserung der Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Kraftomnibus- und Schiffsverkehr

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1) wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Union u. a. aufgegeben, für die Einhaltung und Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 nationale Durchsetzungsstellen einzurichten. Im EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz (EU-FahrgRBusG) wird das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zur nationalen Durchsetzungsstelle bestimmt. Nach § 7 EU-FahrgRBusG erhebt das EBA für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen. § 8 Absatz 2 EU-FahrgRBusG ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, zur Deckung des Verwaltungsaufwands durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Bislang wurde von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht.

Nach Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (BGebG) am 15. August 2013 erlassen die Bundesministerien gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG ohne Zustimmung des Bundesrates Besondere Gebührenverordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich. Es ist vorgesehen, dass künftig Gebührenverordnungen nur noch auf Grund dieser Verordnungsermächtigung erlassen werden und die spezialgesetzlichen Ermächtigungen für Gebührenverordnungen spätestens zum 1. Oktober 2021 aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine Besondere Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zur Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr auf Grundlage von § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2

BGebG erlassen. Die §§ 7 und 8 Absatz 2 EU-FahrgRBusG werden bei nächster Gelegenheit aufgehoben.

Um die Datenqualität der Tätigkeitsberichte, die das EBA alle zwei Jahre nach der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung (EU-FahrgRBusV) und der EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Verordnung (EU-FahrgRSchV) veröffentlichen muss, zu verbessern, soll außerdem das Datum der Veröffentlichung vom 1. März auf den 1. Juni verschoben werden.

B. Lösung

Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung. Anpassung der EU-FahrgRBusV und der EU-FahrgRSchV.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gebühreneinnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen für den Bund in Höhe von ca. 34 000 Euro in Kapitel 1217 Titel 111 01 jährlich zu erwarten. Eine Berücksichtigung in Haushalt 2020 und in der Finanzplanung hat noch nicht stattgefunden. Gleichzeitig entstehen Sachkosten für die Erstellung der Gebührenbescheide von ca. 114,00 Euro jährlich. Der Erfüllungsaufwand des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Erstellung der Gebührenbescheide führt zu einem Erfüllungsaufwand beim Bund von ca. 9 700 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen weitere Kosten in Höhe von insgesamt ca. 34 000 Euro jährlich.

ENTWURF

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Verordnung zur Verbesserung der Durchsetzung
der EU-Fahrgastrechte im Kraftomnibus- und Schiffsverkehr**

Vom ...

Auf Grund

- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2547), sowie
- des § 8 Nummer 4 des EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetzes, der durch Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zur Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus - Gebührenverordnung – EU-FahrgRBusBGebV)

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes nach dem EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz werden die im Gebührenverzeichnis der Anlage bestimmten Gebühren erhoben.

(2) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühr.

§ 2

Auslagenerhebung

Auslagen werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes gesondert erhoben.

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

<u>Gegenstand (individuell zurechenbare öffentliche Leistung)</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Gebühr</u>
1. Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 auf Grund einer Beschwerde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 EU-FahrgRBusG	§ 4 Absatz 1 EU-FahrgRBusG	270 Euro
2. Maßnahmen zur Beseitigung eines Verstoßes oder zur Verhütung von künftigen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011, wenn ein Verstoß auf Grund einer Beschwerde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 EU-FahrgRBusG festgestellt wurde	§ 4 Absatz 1 EU-FahrgRBusG	380 Euro
3. Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011, soweit nicht von Nummer 1 umfasst	§ 4 Absatz 1 EU-FahrgRBusG	260 Euro
4. Maßnahmen zur Beseitigung eines Verstoßes oder Verhütung von künftigen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011, wenn ein Verstoß festgestellt wurde und nicht von Nummer 2 umfasst ist	§ 4 Absatz 1 EU-FahrgRBusG	385 Euro

Artikel 2

Änderung der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4098) wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „1. Juni“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Verordnung

In § 3 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2571) werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „fünf Monate“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den ...

Der Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 1. März 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004. Damit die in der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 geregelten Fahrgastrechte eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten nationale Durchsetzungsstellen benennen. Das deutsche Begleitgesetz ist am 27. Juli 2013 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2547). Kern des Begleitgesetzes ist das EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz (EU-FahrgRBusG). In § 3 Absatz 1 EU-FahrgRBusG wird das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als nationale Durchsetzungsstelle bestimmt. Das EBA hat als zuständige Behörde verschiedene (Eingriffs-) Befugnisse gegenüber dem Unternehmer, um Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern (§ 4 EU-FahrgRBusG). Für damit im Zusammenhang stehende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt das EBA nach § 7 EU-FahrgRBusG Gebühren und Auslagen. § 8 Absatz 2 EU-FahrgRBusG ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, zur Deckung des Verwaltungsaufwands durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Bislang wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Nach Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (BGebG) am 15. August 2013 erlassen die Bundesministerien gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG ohne Zustimmung des Bundesrates Besondere Gebührenverordnungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Es ist vorgesehen, dass künftig Gebührenverordnungen nur noch auf Grund dieser Verordnungsermächtigung erlassen und die spezialgesetzlichen Verordnungsermächtigungen für Gebührenverordnungen spätestens zum 1. Oktober 2021 aufgehoben werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine Besondere Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zur Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr auf Grundlage von § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BGebG erlassen. Die §§ 7 und 8 Absatz 2 EU-FahrgRBusG werden bei nächster Gelegenheit aufgehoben.

Um die Datenqualität der Tätigkeitsberichte, die das EBA alle zwei Jahre nach der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung und der EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Verordnung veröffentlichen muss, zu verbessern, soll außerdem das Datum der Veröffentlichung vom 1. März auf den 1. Juni verschoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der mit der Durchsetzung der Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr entstehende Aufwand, der durch die Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des EBA verursacht wird, soll grundsätzlich von dem Betroffenen getragen werden. Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit ist, dass ein Rechtsverstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 festgestellt wurde.

Die Gebührenberechnung erfolgt auf Grundlage der im EBA eingesetzten Kosten- und Leistungsrechnung und entspricht den Vorgaben der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1701) geändert worden ist.

In der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung und der EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Verordnung wird das Datum der Veröffentlichung vom 1. März auf den 1. Juni verschoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Besondere Gebührenverordnung ist gestützt auf § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BGebG. Die Änderungen in der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung und der EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Verordnung beruhen auf § 8 Absatz 1 Nummer 3 des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes bzw. auf § 8 Nummer 4 des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung wird die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung selbst enthält keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung. Allerdings kann die nun zum ersten Mal vorgesehene Gebührenerhebung dazu führen, dass die Unternehmen den Fahrgastrechten künftig mehr Beachtung schenken, was sich auch auf die Anzahl der Beschwerden beim EBA auswirken und das EBA entsprechend entlasten könnte.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es wurden die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft. Hervorzuheben sind die Managementregel Nummer 7 (öffentlicher Haushalt) und der Nachhaltigkeitsindikator Nummer 6 (Indikatorenbereich Staatsdefizit). Hiernach sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte, u. a. auch des Bundes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gebühreneinnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen für den Bund in Höhe von ca. 34 000 Euro jährlich in Kapitel 1217 Titel 111 01 zu erwarten. Eine Berücksichtigung in Haushalt 2020 und in der Finanzplanung hat noch nicht stattgefunden. Gleichzeitig entstehen Sachkosten (Porto) für die Erstellung der Gebührenbescheide von ca. 114,00 Euro jährlich. Der Erfüllungsaufwand des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht durch die Erstellung der Gebührenbescheide folgender Erfüllungsaufwand beim EBA:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
114	121,4	42,09	1	9 596,52	114,00

Mit der Besonderen Gebührenverordnung werden insgesamt vier Gebührentatbestände als Festgebühr eingeführt. Für die Gebührenerhebung selbst fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 710,52 Euro an. Dieser berechnet sich aus den aktuellen Ergebnissen der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des EBA von 2019.

Es wird jährlich mit insgesamt 114 Fällen gerechnet, die nach den aktuellen Auswertungen der KLR für die Gebührenfestsetzung im Bereich der Fahrgastrechte für die anderen Verkehrsträger pro Fall mit 121,4 Minuten angesetzt werden. Diese Minuten beinhalten den durchschnittlichen Aufwand für folgende Tätigkeiten mit abnehmendem Zeitaufwand: Einpflegen des Gebührenbescheids sowie der Zeiten in das SAP-System und freigeben, Gebührenbescheid fertigen, Plausibilitätsprüfung Sachverhalt und Subsumtion durch Bearbeiter, Vorgang aus Kostenpool entnehmen und Mitarbeiter zuordnen, Gebührenpflicht prüfen durch Referenten, evtl. Einstellung des Gebührenverfahrens, referatsinterne Beteiligung des zuständigen Referenten (Ausgangsverfahren) und Information an Sachbearbeitung des Ausgangsverfahrens geben. Zu Grunde gelegt wurde jeweils der Mittelwert des Zeitaufwands für einfache, mittlere und schwierige Fälle. Im Rahmen der Gebührenerhebung sind verschiedene Laufbahngruppen betroffen. Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze nach Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018 ergibt sich für die verschiedenen Tätigkeitschritte unter Berücksichtigung der eingesetzten Laufbahngruppen und den prozentualen Tätigkeitsanteilen ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 42,09 Euro:

mD	31,70 Euro	30 % der Tätigkeit
gD	43,40 Euro	60 % der Tätigkeit
hD	65,40 Euro	10 % der Tätigkeit

Als Sachkosten wird pro Fall 1 Euro für Porto angesetzt.

Der Erfüllungsaufwand für die neuen Gebührenpositionen berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten: 114 Fälle/Jahr x 2 Stunden pro Fall x 42,09 Euro = 9 596,52 Euro

Sachkosten: 114 Fälle/Jahr x 1 Euro = 114,00 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 9 710,52 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand, wie beispielsweise für die Umstellung des SAP-Systems oder die Schulung von Mitarbeitern, fällt nicht zusätzlich an, da sich die Gebührenerhebung nach den neuen Gebührensätzen nicht vom bereits etablierten Verfahren im EBA unterscheidet. Der einmalige Aufwand, um die neuen Gebührensätze in das SAP-System einzufügen, beträgt weniger als vier Stunden und ist daher zu vernachlässigen. Der zusätzliche Personalaufwand kann mit dem vorhandenen Personal beim EBA bewältigt werden.

Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

5. Weitere Kosten

Durch die Gebührenerhebung wird der Erfüllungsaufwand des Bundes, der beim EBA auf Grund des EU-FahrgRBusG anfällt, zum Teil von den Unternehmen getragen, bei denen ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 festgestellt wurde. Korrespondierend zu den entsprechenden Einnahmen für den Bund entstehen für die Wirtschaft Kosten in Höhe von insgesamt ca. 34 000 Euro jährlich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die Gegenstand der Gebührenerhebung sind, ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Der Verwaltungsaufwand wurde durch Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), die Mengenansätze für Beschwerden und Aufsichtsmaßnahmen aufgrund der Werte der letzten vier Jahre (2015 bis 2018) ermittelt.

a) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf Grund von Beschwerden

Tätigkeiten zur Feststellung eines Verstoßes				
Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	Kalkulation des Aufwands in Stunden	Fallzahl pro Jahr	Stundensatz gem. KLR	Jährliche Belastung in Euro
Sichtung und Prüfung der Beschwerde	0,5	60	107,82 Euro	16 173 Euro
Fertigung der Eingangsbestätigung	0,25			
Auskunftsersuchen	0,5			
Sichtung Stellungnahme	0,5			
Zwischennachricht oder Abschluss schreiben an den Beschwerdeführer	0,25			
Kostenpflichtige Feststellung des Verstoßes und gegebenenfalls Einstellung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen	0,5			
Summe:	2,5			

Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhütung eines Verstoßes				
Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	Kalkulation des Aufwands in Stunden	Fallzahl pro Jahr	Stundensatz gem. KLR	Jährliche Belastung in Euro
Anhörung	1	6	107,82 Euro	2 264 Euro
Sichtung Stellungnahme	0,5			
Abschluss schreiben an den Beschwerdeführer	0,5			
Kostenpflichtige Einstellung des Verwaltungsverfahrens oder Sachbescheid	1,5			
Summe:	3,5			

Nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 kann jeder Fahrgast bei den nationalen Durchsetzungsstellen Beschwerden über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 einreichen. Nationale Durchsetzungsstelle in Deutschland ist das EBA, das gemäß § 3 Absatz 2 EU-FahrgRBusG als Beschwerdeinstanz tätig ist. Beschwerden der Fahrgäste sind daher zunächst an den Beförderer zu richten. Erst wenn mit dem Beförderer keine Lösung gefunden wird, kann sich der Fahrgast in einem zweiten Schritt an das EBA wenden. Als Beschwerden gelten nur schriftliche Eingaben, die eine Verletzung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 rügen und über die das EBA in einem hierauf folgenden Verwaltungsverfahren in der Sache entscheidet. Beschwerden, die an eine andere zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden, und bloße Verweisungen des Fahrgasts an den Beförderer, ohne dass das EBA weitere Maßnahmen ergreift, gelten daher nicht als Beschwer-

den im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 181/2011. Gleiches gilt für allgemeine Eingaben von Fahrgästen, die sich über z. B. defekte Toiletten oder unfreundliche Fahrer beklagen, und zivilrechtliche Ansprüche wegen z. B. Gepäckverlust. Nur bei einem Teil der fahrgastrelevanten Beschwerden führt die Prüfung durch das EBA auch zu dem Ergebnis, dass tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt. Nur dann ist die Beteiligung des Beschwerdegegners an den entstandenen Kosten gerechtfertigt.

In vielen Fällen stellt das EBA zwar einen Rechtsverstoß fest, sieht aber z. B. aufgrund des Verhaltens des Beschwerdegegners (z. B. erstmaliger fahrlässiger Rechtsverstoß und Ausgleich beim Beschwerdeführer eventuell entstandener Nachteile) für weitere Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhütung künftiger Verstöße keinen Anlass.

b) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf Grund von sonstiger Überwachungstätigkeit

Aufsichtstätigkeiten zur Feststellung eines Verstoßes				
Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	Kalkulation des Aufwands in Stunden	Fallzahl pro Jahr	Stundensatz gem. KLR	Jährliche Belastung in Euro
Prüfung inklusive Reisezeit	1,5	24	127,36 Euro	6 113 Euro
Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse mit der Feststellung des Verstoßes und gegebenenfalls Einstellung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen	0,5			
Summe:	2			

Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhütung eines Verstoßes				
Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	Kalkulation des Aufwands in Stunden	Fallzahl pro Jahr	Stundensatz gem. KLR	Jährliche Belastung in Euro
Anhörung	1	24	127,36 Euro	9 170 Euro
Sichtung Stellungnahme	0,5			
Kostenpflichtige Einstellung des Verwaltungsverfahrens oder Sachbescheid	1,5			
Summe:	3			

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen können nicht nur durch Beschwerden, die beim EBA eingehen, ausgelöst werden, sondern auch durch anlasslose sowie sonstige anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen. Nach § 4 Absatz 1 EU-FahrgRBusG kann das EBA die

notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Feststellung, Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 erforderlich sind. Um Verstöße auch aus eigenem Antrieb feststellen zu können, hat das EBA ein Sachgebiet Aufsicht eingerichtet, in welchem im Rahmen einer Jahresplanung und anhand von bestimmten Kriterien regelmäßig Aufsichtsmaßnahmen (z. B. Testkäufe, Testfahrten) durchgeführt werden. Diese sind nur gebührenpflichtig, soweit sie dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar sind. Diese Zurechenbarkeit ist zumindest dann gegeben, wenn die Überwachungsmaßnahme wie hier im Pflichtenkreis des Gebührenschuldners erfolgt und ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 festgestellt wird.

c) Ergebnis

Insgesamt ergeben sich weitere Kosten in Höhe von 16 173 Euro + 2 264 Euro + 6 113 Euro + 9 170 Euro = 33 720 Euro

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Verordnung in eine Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die mehr Fachbereiche umfasst, integriert wird. Gemäß § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG ist die Besondere Gebührenverordnung spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Gebührenerhebung):

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des EBA nach dem EU-FahrgRBusG und verweist auf das Gebührenverzeichnis der Anlage, in dem die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze festgelegt sind. Die Bestimmung von Festgebühren gemäß § 11 Nummer 1 BGebG erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Effizienzsteigerung bei der Berechnung und Festsetzung von

Gebühren für entsprechende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen. Die Bestimmung der Gebühren nach festen Sätzen trägt dem Transparenzgebot Rechnung und ist für den Gebührenschuldner ohne weiteres nachvollziehbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) die gebührenfähigen Leistungen nach dieser Verordnung mit der Gebührensatzung hierzu (nach § 13 BGebG) zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammen.

Zu § 2 (Auslagenerhebung):

Die Auslagenerhebung erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 BGebG.

Zur Anlage (§ 1 Absatz 1):

I. Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis wird in die Nummern 1, 2, 3 und 4 unterteilt. Mit den im Gebührenverzeichnis festgelegten gebührenpflichtigen Tatbeständen und festen Gebührensätzen sollen einerseits der Aufwand für die Kostenerhebung gering gehalten und andererseits die möglichen Gebührenschuldner nicht unverhältnismäßig belastet werden. Keine Gebühren werden erhoben für Tätigkeiten, die generell dem Aufgabenbereich des Staates zuzuordnen sind. So ist die präventive Überwachung als materielle Polizeiaufgabe eine originäre staatliche Aufgabe. Sie soll daher im Grundsatz kostenfrei bleiben. Die grundsätzliche Kostenfreiheit findet dort ihre Grenze, wo die präventive Tätigkeit Verstöße aufdeckt und zu Folgemaßnahmen auf Seiten der Durchsetzungsstelle führt. Dem Bund entsteht ein erhöhter Aufwand, sobald Rechtsverstöße auf Grund von Beschwerden oder Aufsichtsmaßnahmen festgestellt bzw. aufgedeckt werden. Notwendige Kontrollen und eventuell weitere Maßnahmen verlassen den Rahmen präventiver Tätigkeit und bekommen repressiven Charakter. Es ist dann sachgerecht, den Betroffenen in Anspruch zu nehmen und an den entstandenen Kosten zu beteiligen.

Gebührenauslösende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind bei den Nummern 1 und 3 Tätigkeiten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung, die zur Feststellung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 führen. Die zur Vorbereitung dieser Feststellung etwa erforderliche „Begehung von Grundstücken, Betriebsräumen und Geschäftsräumen“, die „Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen und Datenträgern“ oder entsprechen-

de „Auskunftsverlangen“ (vgl. § 4 Absatz 1 und 2 EU-FahrgRBusG) sind mit ihrem Aufwand in diese Gebühren eingerechnet. Bei den Nummern 2 und 4 ist an „Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen“ oder die „Maßnahmen zur Erfüllung konkreter Pflichten“ zu denken. Auch hier ist der Vorbereitungsaufwand, soweit er Maßnahmen auf der Grundlage der in § 4 Absatz 1 und 2 EU-FahrgRBusG genannten Einzelermächtigungen betrifft, von der Gebühr umfasst.

II. Gebührenkalkulation

Die Festgebühren wurden nach dem Kostendeckungsprinzip auf der Grundlage der Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 AGebV ermittelt und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet.

Dabei wurden die Gebührensätze für die vier Gebührentatbestände der Nummern 1 bis 4 gesondert berechnet. Neben der oben dargestellten durchschnittlichen Bearbeitungszeit für die einzelnen Gebührentatbestände ist der jeweilige Stundensatz pro Gebührentatbestand, der insbesondere auf Grundlage der Auswertung der Zeiterfassungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt wurde, maßgeblich für die Gebührenhöhe.

Der jeweilige Stundensatz setzt sich gemäß § 3 AGebV aus den Kosten für Tätigkeiten und Prozesse zusammen, die für die Leistungserbringung notwendig sind und durch diese selbst oder durch Neben- und Zusatzleistungen verursacht werden. Als Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Stundensatzes wurde zwischen Personalkosten, Sachkosten, kalkulatorischen Kosten sowie sonstigen Gemeinkostenanteilen unterschieden.

Neben den unmittelbaren Kosten entstehen Kosten für vor- und nachgelagerte Tätigkeiten. Der Aufwand von vor- und nachgelagerten sowie sonstigen Aufgaben beinhaltet die Tätigkeiten, die in einem ausreichend engen Sachzusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Im Bereich der nationalen Durchsetzungsstelle für den Kraftomnibusverkehr sind dies u. a. die Klärung allgemeiner Rechtsfragen, die Fortschreibung der einschlägigen Vorschriften der Fahrgastrechte für den Kraftomnibusverkehr, Gespräche/Besprechungen mit Verpflichteten, Verbänden und Schlichtungsstellen, die Jahresplanung (Aufsicht), die Mittelfristplanung (Aufsicht), die Vorbereitung und verwaltungsrechtliche Nachbereitung der einzelnen Aufsichtsmaßnahmen, die bundesweiten Maßnahmen aller Standorte, übergreifende Unternehmensprüfungen, wöchentliche Koordinierungsgespräche der drei Aufsichtsstandorte, Auskunftsersuchen und Anhörungsverfahren zu grundsätzlichen Fragestellungen, die Statistik

und das Berichtswesen, die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission (u.a. Vorbereitung, Reise, Nachbereitung regelmäßiger Besprechungen), die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Durchsetzungsstellen (Beschwerdemanagement) und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Bundesamt für Güterverkehr, Luftfahrt-Bundesamt). Dabei handelt es sich um unterstützende Neben- und Zusatzleistungen, die für die eigentliche Leistungserbringung notwendig sind.

Bei der Berechnung hat sich gezeigt, dass die Stundensätze für die Beschwerdebearbeitung (Gebührentatbestände der Nummern 1 und 2) einerseits und die der sonstigen Aufsichtstätigkeit (Gebührentatbestände der Nummern 3 und 4) andererseits jeweils vergleichbar sind und daher der selbe Stundensatz in Ansatz gebracht werden kann.

Personalkosten

Der individuelle tätigkeitsbezogene Stundensatz der Leistungserbringung beinhaltet die unmittelbaren Personalkosten sowie die Personalkosten für die oben dargestellten vor- und nachgelagerten Fachaufgaben der Beschwerdestelle.

Darin eingeflossen sind, unter Berücksichtigung der Tarifierung vom 1. April 2019, Bezüge und Gehälter (einschließlich Weihnachtsgeld, Leistungsbesoldung und leistungsorientierte Bezahlung etc.) der Besoldungs- und Entgeltgruppen der Mitarbeiter, die in diesem Bereich tätig sind, sowie die kalkulatorischen Kosten.

Der Stundensatz für die Gebührentatbestände Nummern 1 und 2 (aufgrund einer Beschwerde) beinhaltet 66,24 Euro für die genannten Personalkosten.

Der Stundensatz für die Gebührentatbestände Nummern 3 und 4 (sonstige Aufsichtstätigkeiten) beinhaltet 78,24 Euro für die genannten Personalkosten.

Sachkosten

Weiter beinhaltet der jeweilige Stundensatz die unmittelbaren Sachkosten (z.B. Geschäftsbedarf, Miete, Reisekosten, Fortbildung etc.). sowie die Sachkosten der vor- und nachgelagerten Fachaufgaben.

Der Stundensatz für die Gebührentatbestände Nummern 1 und 2 (aufgrund einer Beschwerde) beinhaltet 10,35 Euro für die genannten Sachkosten.

Der Stundensatz für die Gebührentatbestände Nummern 3 und 4 (sonstige Aufsichtstätigkeiten) beinhaltet 12,23 Euro für die genannten Sachkosten.

Gemeinkosten

Darüber hinaus beinhaltet der jeweilige Stundensatz die unmittelbaren Gemeinkosten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AGebV, wie die Kosten für die Leitung, für die Bereitstellung der allg. Verwaltungsbereiche, für die Rechts- und Fachaufsicht, sowie die Gemeinkosten der vor- und nachgelagerten Fachaufgaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 AGebV.

Der Stundensatz für die Gebührenatbestände Nummern 1 und 2 (aufgrund einer Beschwerde) beinhaltet 31,23 Euro für die genannten Gemeinkosten.

Der Stundensatz für die Gebührenatbestände Nummern 3 und 4 (sonstige Aufsichtstätigkeiten) beinhaltet 36,89 Euro für die genannten Gemeinkosten.

Im Ergebnis kommt das EBA somit zu einem Stundensatz von 107,82 Euro bei der Beschwerdebearbeitung und einem Stundensatz von 127,36 Euro bei der sonstigen Aufsichtstätigkeit, die nicht aufgrund einer Beschwerde vorgenommen wurde.

Zu Nummer 1:

Bei einem Stundensatz von 107,82 Euro und einem Zeitaufwand von 2,5 Stunden (vgl. zu den einzelnen Arbeitsschritten Begründung Allgemeiner Teil, Ordnungspunkt 5) ergeben sich somit durchschnittliche Kosten in Höhe von 269,55 Euro. Zur Kostendeckung ist damit eine Gebührenhöhe von 270 Euro bei Beschwerden angemessen.

Zu Nummer 2:

Die Festgebühr in Höhe von 380 Euro umfasst den Aufwand für die weitere Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Sachbescheidung. Wie bei Nummer 1 kann von einem Stundensatz von 107,82 Euro ausgegangen werden. Bei einem Zeitaufwand von 3,5 Stunden (vgl. zu den Arbeitsschritten Begründung Allgemeiner Teil, Tabelle unter Ordnungspunkt 5) ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 377,37 Euro. Zur Kostendeckung ist damit eine Gebührenhöhe von 380 Euro angemessen.

Zu Nummer 3:

Nach der oben dargelegten Berechnung ist von einem Stundensatz von 127,36 Euro auszugehen. Der Zeitaufwand beträgt hier 2 Stunden (vgl. zu den einzelnen Arbeitsschritten Begründung Allgemeiner Teil, Ordnungspunkt 5). Damit ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 254,72 Euro. Zur Kostendeckung ist damit eine Gebührenhöhe von 260 Euro bei anlasslosen sowie sonstigen anlassbezogenen Kontrollen angemessen.

Zu Nummer 4:

Wie bei Nummer 2 umfasst auch hier die Festgebühr den Aufwand für die weitere Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Sachbescheidung. Bei einem Zeitaufwand von 3 Stunden (vgl. zu den Arbeitsschritten Begründung Allgemeiner Teil, Tabelle unter Ordnungspunkt 5) und einem Stundensatz von 127,36 Euro ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von 382,08 Euro. Zur Kostendeckung ist damit eine Gebührenhöhe von 385 Euro angemessen.

Zu den Artikel 2 und 3

Der bisherige Termin 1. März zur Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte nach der EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Verordnung und der EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Verordnung ist nach den Erfahrungen des EBA der letzten Jahre problematisch, da die Daten bereits Mitte Januar erhoben werden müssen, um die Berichte zeitgerecht zu erstellen und zu veröffentlichen. Mitte Januar sind viele Verwaltungsverfahren aus dem Vorjahr jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass eine Datenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich präziser und aussagekräftiger wäre. Daher wird der Veröffentlichungstermin jeweils auf den 1. Juni festgesetzt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.